

# RS Vwgh 1988/9/13 87/04/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1988

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13 Abs1 Z1;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

StGB §146;

StGB §147 Abs3;

## Rechtssatz

Ausführungen zur Eigenart der von der Bf begangenen strafbaren Handlungen gem § 146 iVm§ 147 Abs 3 StGB und gem § 159 Abs 1 Z 1 und 2, § 161 Abs 1 StGB (Hinweis E 1.10.1985, 85/04/0008) und der damit zusammenhängenden Wertung der Persönlichkeit der Bf (Hinweis E 15.10.1982, 81/04/0031). Nach allg Erfahrungsgrundsätzen kann weder der bis zur strafgerichtlichen Verurteilung vorliegenden Unbescholtenheit noch auch dem Wohlverhalten während des - relativ kurzen - Zeitraumes von ungefähr zwei Jahren seit dieser Verurteilung solches Gewicht zugemessen werden, dass die Annahme der Beh rechtswidrig wäre, die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten sei zu befürchten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040058.X01

## Im RIS seit

01.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)